

Satzung über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Bad Tölz

(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf grund Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 448) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 VBl S. 223) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen (insbesondere Straßen, Plätze und Wege) und erteilt die Hausnummern (erstmalige Zuteilung, Umnummerierung, Einziehung), um eine rasche und zuverlässige Orientierung im gesamten Stadtgebiet zu gewährleisten.

§ 2 Art der Nummerierung

1. Die Hausnummerierung beginnt grundsätzlich an dem Straßenteil, der dem Stadtzentrum am nächsten liegt, wobei - stadtauswärts gesehen - gerade Hausnummern an der rechten, ungerade Hausnummern an der linken Straßenseite vergeben werden.
2. Soweit Zusätze zu den Hausnummern erforderlich sind, z.B. weil durch nachträgliche Bebauung keine freien Hausnummern mehr zur Verfügung stehen, werden Buchstaben vergeben. Falls dies ebenfalls nicht mehr ausreicht, können ausnahmsweise Bruchzahlen vergeben werden.
3. Bei Grundstücken, die nicht mit Gebäuden bebaut sind, können Hausnummern nur zugeteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohls oder dringende private Interessen dies erfordern.
4. Die Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen erteilt.
5. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3 Einnummerierung der einzelnen Gebäude

1. Grundstücke und Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche einzunummerieren, an welcher sich der Haupteingang oder die Zufahrt befindet. Wird der Haupteingang oder die Zufahrt verlegt, muss das Gebäude zu dieser Verkehrsfläche umnummeriert werden.
2. Für jedes Gebäude wird in der Regel nur eine Hausnummer erteilt. Besitzen Gebäude mehrere Eingänge, so ist nur eine Hausnummer zu erteilen, wenn sämtliche Wohnungen und gewerbliche Räume von der Haupttreppe aus ohne besondere Schwierigkeiten erreichbar sind. Zugänge zu Geschäften sind keine Eingänge im Sinne dieser Vorschrift.

3. Abweichungen von Abs. 1 und 2 können zugelassen werden, wenn Sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten sind.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

1. Als Hausnummernschilder sind emaillierte Eisenblechschilder, mindestens 15 cm breit und 15 cm hoch, mit blauem Grund und weißer Schrift (mindestens 8,5 cm hoch) zu verwenden.
2. Andere Schilder können zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Angaben enthalten und sich von dem Untergrund, auf dem sie angebracht werden, so kontrastreich abheben, dass sie insbesondere auch bei Nacht, von der öffentlichen Verkehrsfläche aus jederzeit gut sichtbar sind.

§ 5

Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

1. Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Grundstückes so anzubringen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus, jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m und nicht tiefer als 1,50 m angebracht werden.
2. Ist der Haupteingang von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht ohne weiteres zu erkennen (z.B. seitliche oder rückwärtige Eingänge), oder werden über einen Zugang mehrere Gebäude mit eigenen Hausnummern erschlossen (z.B. größere Wohnanlagen), so ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar, am Beginn des Weges zum Zugang an geeigneter Stelle ein Schild, das auf das Hausnummernschild hinweist (Hinweisschild), anzubringen. Die Hinweisschilder haben den Hausnummernschildern zu gleichen.

§ 6

Verpflichtung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer haben die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder nach Erteilung der Hausnummern selbst anzuschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Ist ein Erbbaurecht oder Nießbrauch bestellt, so trifft diese Verpflichtung den Erbbauberechtigten bzw. den Nießbraucher. Die Anbringung von Hinweisschildern muss auch auf benachbarten Grundstücken geduldet werden

§ 7

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen aller Art und die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten, haben das Anbringen von Straßennamen- und Hinweisschildern zu dulden.

§ 8

Übergangsvorschriften

Vorhandene Einnummerierungen von Straßen, die dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 widersprechen, bleiben bestehen, solange die Auffindbarkeit der einzelnen Anwesen hierdurch nicht in besondere Weise erschwert wird.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 28.07.1982

gez.
Dr. Fadinger
1. Bürgermeister